

II/1-1003/243-84

Bearbeiter
Weißkircher

Klappe
2578 10. Juli 1984

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienst-
ordnung 1976 geändert wird



Hoher Landtag !

Im gegenständlichen Entwurf sind einige Änderungen enthalten, die auf Grund anderer, geänderter Gesetze bzw. zur eindeutigen Auslegung der bisherigen Gesetzesbestimmungen notwendig wurden. Im Rest der in diesem Entwurf aufscheinenden Änderungen sind jene Vorschläge zur teilweisen Vollziehung des seinerzeit vom Landtag am 25. November 1965 gefaßten Beschlusses, daß die für die Gemeindebediensteten geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften an die der Landesbediensteten anzugleichen sind, enthalten. Seinerzeit wurde aus Anlaß der ausschlußmäßigen Beratung eines Entwurfes zur Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 über Antrag der Abgeordneten Buchinger, Deusch u.a. (LT-149 am 19.2.80) dem Hohen Landtag der Beschluß vom 25. November 1965 in Erinnerung gerufen, um künftig nicht gerechtfertigte Differenzierungen im Dienstrechtsbereich zu vermeiden.

Artikel I

Ziffer 1

Diese Änderung ist durch die Wiederverlautbarung des zitierten Gesetzes notwendig.

Ziffer 2, 3, 6 und 22

Diese Änderung stellt eine Angleichung an die Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL 1972) - LGBl 2200 dar und wird der Gebührenanspruch auf eine Ausgleichszulage bei Versetzung oder vorübergehender anderer Verwendung, der auch bisher bereits für Gemeindebeamte ab einem gewissen Lebensalter bestand, auf Gemeindebeamte jeglichen Alters ausgedehnt.

Ziffer 4

Dies ist lediglich eine Ergänzung zur eindeutigen Auslegung dieser Gesetzesstelle, wie dies auch in der DPL 1972 enthalten ist.

Ziffer 5

Diese Änderung ist erforderlich, da im § 14 Abs.8 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG) - LGBl 2300 dieser Satz enthalten ist, § 4a (Arbeitszeit) des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 nur auf § 32 der NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 verweist und außerdem diese Änderung nunmehr auch die unklare Situation beseitigt, wie bei einem Bediensteten des Turnus- oder Wechseldienstes erbrachte Mehrdienstleistung im Sinne des § 46 GBDO abzugelten ist.

Ziffer 7

Durch die Wiederverlautbarung des NÖ Krankenanstaltengesetzes ist diese Änderung erforderlich.

Ziffer 8 bis 11

Die bisherige Regelung über den Fahrtkostenzuschuß war durch die Berechnungsart umständlich sowie unbefriedigend und führte zu verschiedenen Berechnungsmodalitäten. Aus diesen Gründen wurden die diesbezüglichen Bestimmungen der DPL 1972 bereits vor Jahren auf eine andere, leichter zu vollziehende Basis gestellt.

Der vorliegende Entwurf enthält nunmehr eine derartige Änderung, die die Höhe des Fahrtkostenzuschusses ebenfalls auf die jeweilige Höhe des Kilomergeldes der DPL 1972 abstellt.

Aus Verwaltungsvereinfachung wird abweichend von der DPL 1972 die pauschale Abgeltung im Ausmaß von elf Zwölfteln beibehalten, da dies für die Gemeinden im Gegensatz zum Land (hier ist eine Gruppe ganzjährig nur mit der Ausrechnung der Fahrtkostenzuschüsse beschäftigt !) als Dienstgeber einfacher ist.

Die Beträge der Tabelle des neuen § 44a erscheinen bei Vergleich mit der entsprechenden Tabelle in der DPL 1972 abweichend. Dies ist jedoch nicht der Fall, da die in der DPL 1972 enthaltenen

Beträge vom 1. Jänner 1982 stammen, somit wiederholt einer Anpassung unterzogen wurden; die im § 44a enthaltenen Beträge entsprechen aber jenen Beträgen, die Landesbedienstete ab 1.1.1984 bei gleicher Entfernung als Fahrtkostenzuschuß ausbezahlt wird.

Gemäß dem neuen § 44a Abs.1 gebührt ein Fahrtkostenzuschuß erst

dann, wenn eine Strecke von mehr als 13 Kilometer zurückgelegt wird. Um diesbezügliche Auslegungsschwierigkeiten seitens der Gemeinden zu vermeiden, wurde in der Tabelle des neuen § 44a Abs. 3 daher der tägliche Fahrkostenzuschuß erst ab dem 14. Kilometer aufgenommen. Der Vergleich mit der DPL 1972 für Landesbeamte ist möglich; so entspricht der in der Tabelle des § 178 Abs. 3 DPL (LGB1 2200) enthaltene km 1 der tatsächlichen Strecke von 14 km vom Wohnort zur Dienststelle und zurück. Aus der vorliegenden Tabelle des § 44a Abs. 3 GBDO ist somit eindeutig ersichtlich, daß erst ab einer Strecke von 14 km ein Fahrkostenzuschuß gewährt wird.

Ziffer 12

Dies stellt eine Klarstellung in Anlehnung der DPL 1972 dar.

Ziffer 13-17

Die Studienbeihilfe der NÖ Gemeindebeamten war immer der Höhe nach an jene der NÖ Landesbeamten gekoppelt. Im Zeitpunkt des Entwurfes der vorletzten Änderung der GBDO war die neue Höhe der Studienbeihilfe nicht bekannt und wäre dies nunmehr nachzuholen.

Ziffer 18 und 19

Dies stellt die Berichtigung seinerzeitiger Schreibfehler dar.

Ziffer 20

Diese Angleichung ist erforderlich, da das NÖ Kindergartengesetz 1972 seit der Novelle LGB1 5060-1 (§ 6 Abs. 4) nur mehr den Begriff "Kindergartenhelferin" kennt.

Ziffer 21

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt, da auch weiblichen Landesbediensteten im Anschluß an den Mutterschafts-Karenzurlaub über Antrag ein weiterer Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren gewährt wird.

Ziffer 23

Diese Änderung erscheint der Landesregierung erforderlich, da das praktische Wissen und die Erfahrung der Prüfungswerber oftmals nicht ausreichen, um die jeweilige Gemeinde-dienstprüfung vor der Prüfungskommission beim Amt der NÖ Landesregierung positiv abzulegen. Eine Erhöhung der für die Ablegung der Prüfung erforderlichen Dienstzeit von neun Monaten auf mindestens das Doppelte (18 Monate) scheint vertretbar, da Prüfungswerber im Landesdienst z.B. für die Verwendungsgruppe B laut Dienstvertrag die Dienstprüfung innerhalb von drei Jahren nach Dienstantritt abzulegen haben und laut derzeit geübter Praxis erst unmittelbar vor Ablauf dieser dreijährigen Frist zur Ablegung der Dienstprüfung zugelassen werden.

Die für Gemeindebediensteten mit vorliegender Änderung neu vorgesehene Mindestdienstzeit ist wesentlich günstiger, liegt auch im Interesse der Gemeinden (auch für finanziell, wenn Kurs und Prüfungstaxen voraussichtlich nur einmal von der Gemeinde getragen werden müssen) als auch im Interesse der Prüfungswerber, da diese durch die längere Verwaltungspraxis bei der Gemeinde sowohl den vorgesehenen Prüfungsvorbereitungskurs als auch das hierbei vermittelte Wissen besser bewältigen können.

Ziffer 24

Diese Änderung wird deshalb notwendig, da die in der bisherigen Regelung vorgesehenen Amtstitel in Widerspruch zu den Bestimmungen des Ärztegesetzes stehen. Die Amtstitel sollen daher auf die, auch im Ärztegesetz entsprechend bezeichnete jeweilige Funktion des Anstaltsarztes abgestellt werden, um in der Zukunft Fälle irreführender Amtstitel zu vermeiden.

Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landesrat

B l o c h b e r g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Ja